

## VERORDNUNG

über eine Festsetzung der Wertgrenze bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Bürgermeister

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ludesch vom 21.10.2020 wird gemäß § 66 Abs. 1 lit. e Z. 2 Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 idgF. LGBL. Nr. 23/2008, folgendes verordnet:

### I.

Dem Bürgermeister obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insoweit diese Ausgaben höchstens 0,25 v. H. der Finanzkraft nicht übersteigen.

### II.

Diese Verordnung tritt am 30.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister

Ing. Martin Schanung

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 30.10.2020

Abgenommen am: 30.11.2020